



Brüssel, den 7. April 2017  
(OR. en)

7713/17

DENLEG 28  
AGRI 166  
SAN 124

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7683/17 DENLEG 24 AGRI 161 SAN 119 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Am 24. März 2017 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den eingangs genannten Verordnungsentwurf auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens<sup>2</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, die Annahme des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

<sup>2</sup> Dok. WK 3632/2017 INIT.